

Ein wahres Feuerwerk an Gesetzentwürfen hat die Bundesregierung am 10.2.2021 entfacht, primär zum Verbraucherschutz und zur Digitalisierung (s. dazu auch die Meldungen unten auf dieser Seite). So wurde neben dem Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten auch der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie beschlossen (s. PM BMJV vom 10.2.2021). Um die Online-Gründung der GmbH sowie weiterer Online-Verfahren für Registeranmeldungen einschließlich der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu ermöglichen, soll eine Form der notariellen Beurkundung und Beglaubigung mittels Videokommunikation eingeführt werden. Für eine sichere Identifikation der Beteiligten im notariellen Online-Verfahren sollen im Rahmen der Videokommunikation die Lichtbilder aus dem Chip des Personalausweises, des Passes oder des elektronischen Aufenthaltstitels ausgelesen werden können. Der Betrieb eines sicheren, manipulationsresistenten und zuverlässigen Videokommunikationssystems soll dabei eine neue Pflichtaufgabe der Bundesnotarkammer werden. Aufgrund der Vorgaben der Digitalisierungsrichtlinie darf es zukünftig bei der Offenlegung von Urkunden und Informationen nicht länger auf die Offenlegung in einem separaten Amtsblatt oder Portal ankommen (sog. „once-only“-Prinzip). Vielmehr werden die Eintragungen in den Registern künftig dadurch bekannt gemacht, dass sie in dem jeweiligen Register erstmalig (online) zum Abruf bereitgestellt werden. Rechnungslegungsunterlagen wie z.B. Jahresabschlüsse sollen dem Entwurf nach künftig nur noch durch Einstellung in das Unternehmensregister offengelegt werden. Die derzeitige Doppelpublikation in Bundesanzeiger und Unternehmensregister soll entfallen.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### BGH: Hypo Real Estate – Kapitalanleger-Musterverfahren – Erwerb von Finanzinstrumenten auch bei der Zeichnung von Aktien aus einer Kapitalerhöhung

Ein Vorlagebeschluss wird spätestens mit seinem Eingang beim Oberlandesgericht wirksam. Führt eine Pressemitteilung des Emittenten zu einer mitteilungspflichtigen Insiderinformation, kann dies seine Haftung wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung von Insiderinformationen begründen. Ein Erwerb von Finanzinstrumenten liegt auch bei der Zeichnung von Aktien aus einer Kapitalerhöhung vor.

**BGH**, Beschluss vom 17.12.2020 – II ZB 31/14  
Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-385-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

➔ S. auch PM BGH Nr. 29/2021 vom 5.2.2021.

### Bbg OLG: Abberufung eines GmbH-Geschäftsführers – Ablehnung der Handelsregistereintragung – unzulässige Beschwerde

Wenn das Verfahren, in dem das Rechtsmittel eingelegt ist, nur auf Antrag begonnen werden kann, kann eine zulässige Beschwerde nur der in seinen Rechten beeinträchtigte Antragsteller erheben, nicht jeder, der durch den ergangenen Beschluss in eigenen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerdeberechtigung gegen die Ablehnung einer HR-Eintragung ist erweitert, aber zugleich auch beschränkt, auf alle zur Eintragungsanmeldung Verpflichteten, die bei unterbliebener Anmeldung der Zwangsgeldandrohung unterliegen.

**Bbg OLG**, Beschluss vom 4.1.2021 – 7 W 97/20  
Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-385-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

## Gesetzgebung

### BReg: Gesetzentwurf zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie beschlossen

Am 10.2.2021 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie beschlossen. Das Kernstück

des beschlossenen Gesetzentwurfs ist die Ermöglichung der Online-Gründung der GmbH sowie weiterer Online-Verfahren für Registeranmeldungen einschließlich der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur (s. dazu auch den Blickpunkt oben auf dieser Seite).

(PM BMJV vom 10.2.2021)

### BReg: Stärkung der Verbraucherrechte bei der Kaufgewährleistung

Die Bundesregierung hat am 10.2.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags beschlossen. Zur Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie sieht der Entwurf insbesondere folgende Änderungen des geltenden Rechts vor: (1) Update-Pflichten für Verkäufer von digitalen Geräten; (2) Verlängerung der Vermutung, dass ein Mangel der Kaufsache bereits beim Kauf des Verbrauchers vorlag, von sechs Monaten auf ein Jahr; (3) Ergänzung der Bestimmungen für Garantien. Eine Garantieerklärung muss Verbrauchern zukünftig auf einem dauerhaften Datenträger – etwa in Papierform oder aber auch per E-Mail – zur Verfügung gestellt werden. Aus der Garantieerklärung muss zudem deutlich hervorgehen, dass eine Garantie die daneben bestehenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte unberührt lässt und die Inanspruchnahme dieser gesetzlichen Rechte unentgeltlich ist.

(PM BMJV vom 10.2.2021)

### BReg: Gesetzentwurf zur Strafbarkeit krimineller Handelsplattformen im Internet beschlossen

Um dem Handel mit Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder sowie dem Verkauf von Drogen, Waffen oder gestohlenen Daten im Internet konsequent zu begegnen, soll ein neuer § 127 in das StGB eingefügt werden. Einen ent-

sprechenden Gesetzentwurf hat die Bundesregierung am 10.2.2021 beschlossen. Neben der Einführung des neuen Straftatbestandes sollen effektive Ermittlungsmöglichkeiten geschaffen werden. Dazu sollen die Qualifikationstatbestände, die gewerbsmäßiges oder bandenmäßiges Handeln oder die gezielte Förderung von Verbrechen voraussetzen, in die Straftatenkataloge der Telekommunikationsüberwachung, der Onlinedurchsuchung und der Verkehrsdatenerhebung aufgenommen werden.

(PM BMJV vom 10.2.2021)

### BReg: Neuregelung der Insolvenzsicherung im Pauschalreiserecht beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 10.2.2021 den Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften beschlossen. Eine Absicherung außerhalb des Fonds, bspw. mittels einer Versicherung oder Bürgschaft, bleibt Kleinstunternehmen mit einem jährlichen Pauschalreiseumsatz von weniger als 3 Mio. Euro und für Vermittler verbundener Reiseleistungen zulässig. Für alle anderen Reiseanbieter – also für Reiseveranstalter mit einem jährlichen Pauschalreiseumsatz ab 3 Mio. Euro – gilt, dass diese einen Absicherungsvertrag mit dem Reisesicherungsfonds abschließen müssen. Die Aufsicht über den Reisesicherungsfonds wird zunächst ab dem 1.11.2021 zum alleinigen Absicherer von Reiseveranstaltern (mit der dargelegten Ausnahme für Kleinstunternehmen) werden. Der konkrete Zeitpunkt wird durch Rechtsverordnung festgelegt. Die bisherige Möglichkeit der Kundengeldabsicherung, ihre Haftung auf 110 Mio. Euro zu begrenzen, wird durch eine Änderung des § 651r BGB gestrichen. Künftig kann die Insolvenzsicherung nur noch auf 22 Prozent des Umsatzes des jeweils abgesicherten Reiseanbieters begrenzt werden.

(PM BMJV vom 10.2.2021)